



GZ: ABT13-20293/2023-8

Graz, am 28.04.2023

Ggst.: Rodung auf Gst. Nr. 532/1, KG Oberzeiring, Mag. Brigitte  
Sprinz-Brunner, Pölstal, UVP-Feststellungsverfahren,  
Feststellungsbescheid

**Mag. Brigitte Sprinz-Brunner**  
**Rodung auf Gst. Nr. 532/1, KG Oberzeiring, Pölstal**

## Umweltverträglichkeitsprüfung

# Feststellungsbescheid

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages vom 24. Jänner 2023 der Bezirkshauptfrau der Bezirkshauptmannschaft Murtal als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Mag. Brigitte Sprinz-Brunner, Zugtal 17, 8762 Oberzeiring, „Rodung auf Gst. Nr. 532/1, KG Oberzeiring“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 5) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 24. Jänner 2023 hat die Bezirkshauptfrau der Bezirkshauptmannschaft Murtal als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz 1975 bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Mag. Brigitte Sprinz-Brunner, Zugtal 17, 8762 Oberzeiring, „Rodung auf Gst. Nr. 532/1, KG Oberzeiring“, eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Rodungsantrag vom 6. Dezember 2022 (Beilage 1)
- Grundbuchsauszug EZ 137 KG 65605 Oberzeiring (Beilage 2)
- Aufstellung „Neuaufforstung von LW-Flächen seit 1995 in der KG Oberzeiring“ (Beilage 3)
- Aufstellung „Fremdrodungen“ im räumlichen Umfeld (Beilage 4)

**II.** Am 25. Jänner 2023 wurde eine gutachterliche Stellungnahme aus dem Fachbereich Waldökologie/Forstwesen in Auftrag gegeben.

**III.** Am 3. April 2023 hat der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen folgende Stellungnahme abgegeben:

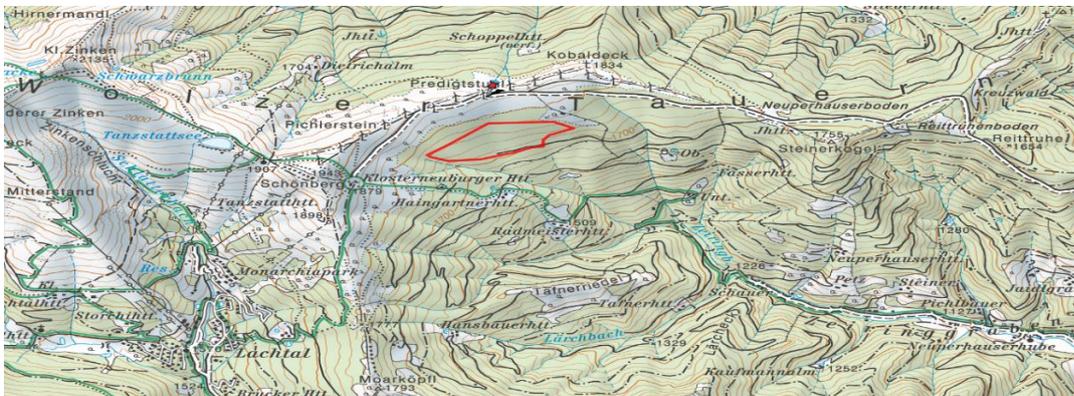
*„Zu Ihrer Anfrage vom 25. Jänner 2023, GZ: ABT13-20293/2023, zur Klärung der Frage, ob das Rodungsvorhaben zum Zwecke der Gewinnung von Almweidefläche im Ausmaß von rd. 19,3265 ha UVP-pflichtig sei, ist Folgendes hinsichtlich des Fachbereiches Waldökologie und Forstwesen samt Waldboden auszuführen:*

### **Projektgegenstand**

*Mit Eingabe vom 7. Dezember 2022 hat Frau Mag. Brigitte Sprinz-Brunner um eine Rodungsbewilligung auf dem Gst. Nr. 532/1, KG Oberzeiring, Marktgemeinde Pölstal, zum Zwecke der Gewinnung von Almweidefläche im Ausmaß von rd. 19,3265 ha angesucht.*

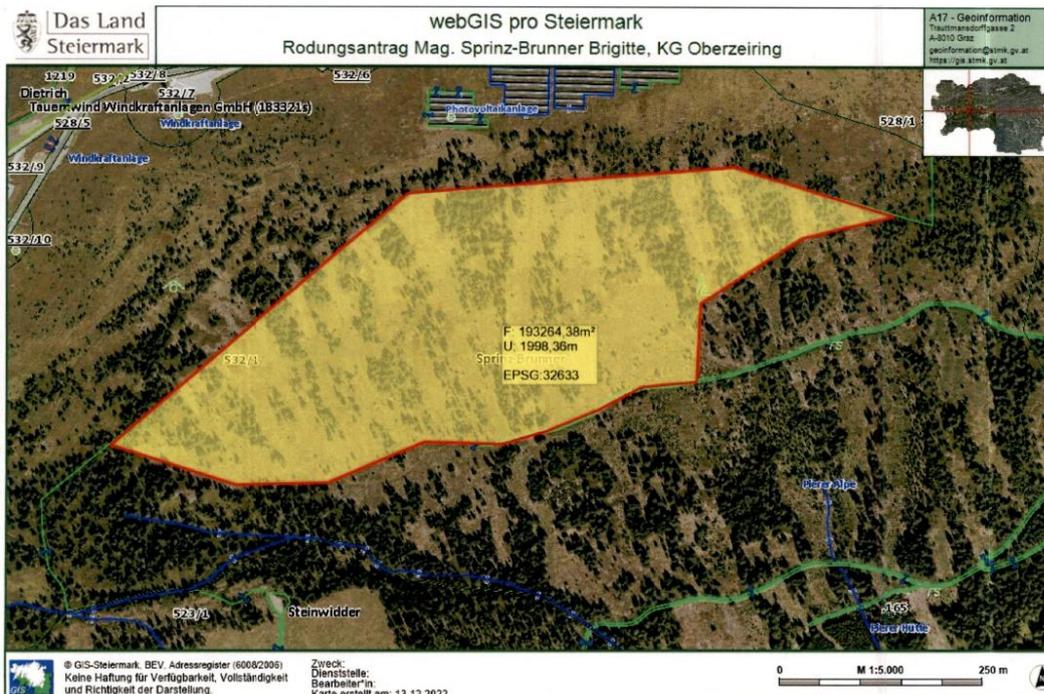


Links findet sich eine überregionale Überblickskarte des Vorhabens; nachstehend finden sich sodann eine regionale Überblickskarte sowie der Rodungsplan zur beantragten Rodung.



**Charakterisierung des betroffenen Landschaftsraumes**

Der Vorhabensraum befindet sich im nördlichsten Bereich der Gemeinde 62044 Pölstal bzw. der



*Katastralgemeinde 65605 Oberzeiring, rd. 300 - 400 m südöstlich der Kammlinie Pichlerstein-Kobaldeck in einem Höhenbereich von rd. 1.700 - 1.780 mSH sowie rd. 400 m nördlich bzw. hangoberseits der Haingartnerhütte. Damit befindet sich der Vorhabensraum in der tiefsubalpinen (bis hochsubalpinen) Höhenstufe mit Hangneigungen zwischen 12 und 60 %, im Mittel von rd. 20 % Richtung Süd-Süd-Ost, fußend auf dem sogenannten Wölzer Glimmerschiefer mit einer Bodenbildung in Richtung einer tiefgründigen, podsoligen Braunerde aus sandigem Lehm unter Moder.*

*Das Gebiet zählt zu den Niederen Tauern, konkret zählt die Vorhabensfläche zu dem Kristallin der Wölzer Tauern. Dieses stellt das größte Teilgebiet der alpinen Steiermark zwischen dem Sölkpass im Westen und der Pölstalfurche im Osten dar. Dieser aus kristallinen Gesteinen (vor allem Glimmerschiefer) aufgebaute Hochgebirgsraum hat nur im äußersten Norden mit mittelgebirgsartigen Formen Anteil an der Grauwackenzone. Die Wölzer Tauern bestehen aus mächtigen Glimmerschiefern (Wölzer Glimmerschiefer) und Quarziten mit eingeschalteten Marmoren, Pegmatiten und Amphibolitzügen. Dieser Tauernabschnitt ist recht einförmig aufgebaut, doch bestehen verschiedene Störungen, welche auch die Vererzung beeinflussten (STERNER und MAYRHOFER, 2003). Die Glimmerschiefer treten als monotone, dünnlagige, graubraune Gesteine auf, welche in der Regel reichlich Quarzknuern führen (NEUBAUER, 1984). Nach METZ (1976) tritt in den Glimmerschiefern lokal Disthen und Staurolith auf, Quarzit bildet weitreichende Lager im Bereich des Hohen Zinkens (METZ 1976, als ‚Lachtaler Zinken‘). In den Glimmerschiefern des Gebietes sind Marmore von begrenzter Mächtigkeit eingeschaltet, etwa in Form eines schmalen Bandes mit nur wenigen niederen, anstehenden, stark verwitterten Blöcken östlich der Lachtalöfen und in der Zinkenschlucht oder in Form kleinerer Felsabbrüche, etwa am Gipfel des Kleinen Zinkens sowie entlang des Kammes vom Kleinen zum Hohen Zinken (STERNER und MAYRHOFER, 2003).*

*Diese eben überwiegend aus Glimmerschiefern aufgebauten Gesteine sind meist kleinlinsig zerschert, wobei tiefer gehende Klüfte selten auftreten. Der tonreiche Verwitterungsschutt führt in der Regel zur Verschmierung, so dass die Eindringtiefe des Wassers in den Gebirgskörper begrenzt ist. In den Glimmerschieferbereichen mit einer nur geringmächtigen Hangschuttauflage fehlt daher eine nennenswerte Wasserspeicherung und es kommt zum Austritt einer großen Zahl recht kleiner Hangschuttquellen, deren Schüttung oft 0,1 l/s nicht übersteigt. Nur im Bereich mächtigerer Hangschuttkörper können höhere Quellschüttungen beobachtet werden. Eine bedeutendere Speicherwirkung ist von Marmorzügen zu erwarten, die in die Glimmerschiefer eingeschaltet sind. Wegen der Verkarstungsfähigkeit dieser karbonatischen Gesteine kann das Wasser die Klüfte erweitern und tiefer in den Berg vordringen. Damit treten größere und auf Grund der Kalklösung höher mineralisierte Quellen aus. Die höhergelegenen Karböden sind vielfach durch mächtige pleistozäne Lockergesteinsablagerungen gekennzeichnet. Es handelt sich dabei vor allem um spätglaziale Moränen und fossile Blockgletscher, welche als Wasserspeicher fungieren und aus denen größere Quellen gespeist werden (LAZAR et al., 1989; METZ, 1976).*

*Im Vorhabensbereich tritt ausschließlich der Wölzer Glimmerschiefer auf, im Wasserbuch sind keine Quellschüttungen eingetragen.*

## **Klima**

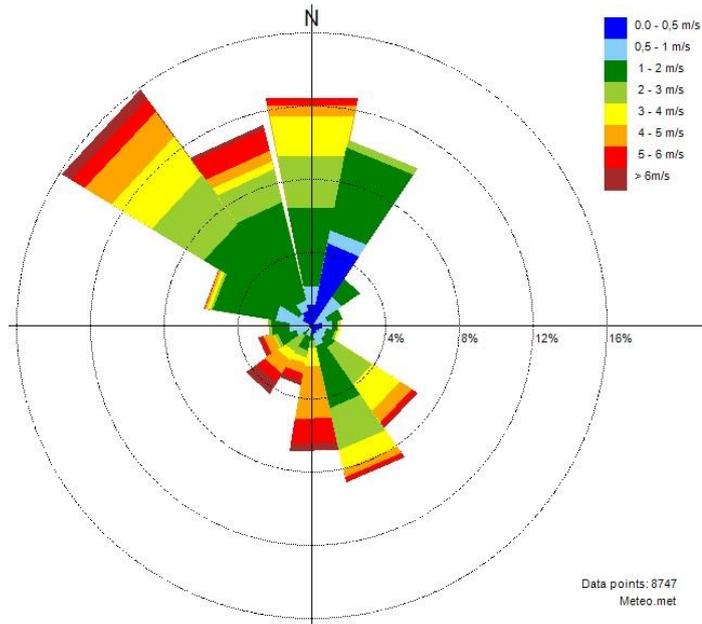
Hinsichtlich der Temperaturverhältnisse ist auszuführen, dass die Kaltluftgefährdung in den einzelnen Talabschnitten mit breiterer Talsohle und geringerer Horizontüberhöhung (Gegenstrahlung von den Talflanken) zunimmt. Die Inversionen weisen nur eine bescheidene Mächtigkeit auf, wobei die wärmste Zone etwa 100 - 150 m über dem Talboden anzutreffen ist. Die stärksten Fröste sind im Kar nordöstlich des Meilecks zu erwarten, wo ein Moränenwall den Kaltluftabfluss abriegelt. Bezüglich der Besonnung kommen die sehr starken Gegensätze zwischen den Süd- bis Südwestflanken und nach den Norden abgedachten Bergbereichen gut zur Geltung. Bei der Durchlüftung muss zwischen den gut ventilerten Nord/Nordwest-Süd verlaufenden Tälern und windschwachen in Richtung West-Ost verlaufenden Tälern unterschieden werden. Ausgeprägte Winddeformationen (Luvseite der Bäume ohne Astentwicklung) im Bereich der besonders gekennzeichneten windexponierten Rücken bestätigen die große Häufigkeit von Starkwinden vorherrschend aus Nord bis Nordwest. Im Gegensatz zu den oft völlig abgewehten Rücken mit nur kurzer Schneedeckendauer weisen die Abschnitte am Fuß von steilen Felsflanken lange Schneedeckendauer auf (in kühlen Sommern lokal ganzjährig Schnee).

Zusammenfassend sind die günstigsten klimatischen Bedingungen in der sogenannten warmen Hangzone oberhalb der seichten Talkaltluft in einem relativ schmalen Streifen zwischen 1.550 und 1650 mSH mit überdurchschnittlicher Besonnung anzutreffen; die Ungunzbereiche sind im Wesentlichen Bereiche von Nordflanken sowie Kare (LAZAR et al., 1989; METZ, 1976).

Die Windbelastung am ggst. Standort ergibt sich aus der Durchlüftungssituation der betroffenen Klimaregion F.1 – ‚Schladminger Tauern, Wölzer Tauern und Murberge‘ (PRETTENTHALER et al., 2010). Diese Zone erstreckt sich von der Westgrenze der Steiermark mit dem Hochgolling bis Hohentauern. Das Klima ist zudem recht nebelreich durch aufliegende Bewölkung (im ggst. Bereich rd. 230 d/a), reizstark vor allem im Winter, bedingt durch die hohen Windgeschwindigkeiten (Max. im Feb. mit 4-7 m/s) in Verbindung mit den tiefen Temperaturen. Dieser Abschnitt des Alpenhauptkammes stellt eine Staulage zweiter Ordnung für die Strömungslagen aus dem Sektor West bis Nord dar, vice versa jedoch auch für Strömungslagen aus südlichen Richtungen, die jedoch am Niederschlagsgeschehen deutlich zurückbleiben; auffällig ist bei diesen Wetterlagen vor allem die Ausbildung einer Föhnmauer und Föhn im Lee. Bei Strömungslagen aus Nordwest bis Nord tritt umgekehrt an der Südabdachung Nordföhn ein, der vom Charakter anders verläuft als der Südföhn. Typisch sind etwa immer wieder übergreifende Schauer, wobei jene Niederschlagsmengen oft bedeutungslos bleiben (unter 1 mm/m<sup>2</sup>). Ebenfalls charakteristisch sind divergierende Niederschlagsgradienten (starke Niederschläge im Süden zur trockeneren Südabdachung, schwächere Niederschläge im Norden). Im Vorhabensraum beträgt der jährliche Niederschlag rd. 1.670 mm/m<sup>2</sup> (= Liter/m<sup>2</sup>). Hinsichtlich der Schneeverhältnisse ist festzuhalten, dass die Schneeliegedauer im Vorhabensraum rd. 186 d/a beträgt, die jährlichen maximalen Schneehöhen erreichen rd. 152 cm, die zehnjährige maximale Schneehöhe beträgt rd. 222 cm und die Summe der Neuschneehöhen beläuft sich auf rd. 515 cm (WebGIS Steiermark; PRETTENTHALER et al., 2010).

Hinsichtlich der thermischen Eigenschaften handelt es sich in dieser Zone um ein begünstigtes Gebirgsklima mit nach oben speziell im Sommerhalbjahr stark abnehmenden Gradienten. Für den Vorhabensraum betragen die mittlere Jahrestemperatur rd. 2,6°C, die durchschnittliche Jännertemperatur rd. -5,0°C und die durchschnittliche Julitemperatur rd. 10,6°C. Die Dauer der Vegetationsperiode mit Temperaturen ab 10°C beläuft sich auf rd. 44 d/a, die Dauer der Vegetationsperiode mit Temperaturen ab 5°C beläuft sich dagegen auf rd. 136 d/a. Hinsichtlich tiefer Temperaturen beträgt die Zahl der Frosttage rd. 200 d/a, die Eistage rd. 88 d/a; die aperiodische Tagesschwankung ist auf Grund des marginalen kontinentalen Einflusses gering mit rd. 5,8°C, die Jahresschwankung liegt bei 18°C. **Das Klima entspricht somit einem inneralpinen, begünstigten Randklima** (PRETTENTHALER et al., 2010).

Nachstehend werden die lokalen Windverhältnisse für den Bereich von 20 m über Grund dargestellt: Konkret resultieren diese Windverhältnisse vor Ort vorwiegend aus der primären Hauptwindrichtung Nordwest bis Nord/Nordnordost, hervorgerufen durch den Einfluss von Gradientenwinden. Die angeführte Hauptwindrichtung Nordwest bis Nord weist Windgeschwindigkeiten bis zu max. 6,3 m/s auf. Die sekundäre Hauptwindrichtung aus Südost/Südsüdost weist Windgeschwindigkeiten bis zu max. 5,2 m/s auf, die tertiäre Hauptwindrichtung aus Süd bis Südwest weist Windgeschwindigkeiten bis zu max. 6,3 m/s auf. Die tertiäre Hauptwindrichtung resultiert dabei aus lokalklimatischen, topographiebedingten Windverhältnissen, welche auch innerhalb kurzer Distanz je nach steigender Reliefenergie unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Dabei ist festzuhalten, dass Windgeschwindigkeiten über 4 m/s der primären und sekundären Hauptwindrichtung selten (Wahrscheinlichkeit < 5 %) auftreten, während dieser Anteil bei der tertiären Hauptwindrichtung rd. 28 % beträgt. Der primären und sekundären Hauptwindrichtung ist die überschaubare Windstärke gemein, aber auch die tertiäre Hauptwindrichtung erhöht auf Grund ihrer geringeren Häufigkeit die sehr moderate mittlere Windgeschwindigkeit von 1,5 m/s bis 3,6 m/s (Mittel von rd. 2,3 m/s) nicht wesentlich. Die Abgabe von kinetischen Energien erfolgt somit ebenfalls auf einem recht überschaubaren Niveau. Für das großräumige Windfeld wird eine Belastung von rd. 9,8 Tagen/Jahr mit mehr als 60 km/h Windgeschwindigkeit (16,7 m/s) sowie einer durchschnittlichen täglichen maximalen Windgeschwindigkeit im Jahr von rd. 5-12 m/s angegeben (PRETTENTHALER et al., 2010). Zur Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsberechnung wurde das Grazer mesoskalige nicht-hydrostatische prognostische Strömungsmodell GRAMM verwendet samt Darstellung im Programm GRAL v19.01: siehe Abb. rechts oben.



## Boden

Die Bodenbildung entspricht den in den Zentralalpen üblichen Entwicklungen, wobei in den Hochlagen Böden der Rankergruppe dominieren und gegen die tieferen Lagen hin bei zunehmender Bodenmächtigkeit – gefördert durch Wälder mit künstlich überhöhten Fichtenanteilen – verstärkt eine podsolige Dynamik auftritt. Als wichtigste Sondererscheinungen sind anmoorige und pseudovergleyte Böden in den Vernässungszonen und Rendzinen auf Marmor hervorzuheben (LAZAR et al., 1989; MUTSCH et al., 2013). Wie oben bereits ausgeführt, finden sich vor Ort im Bereich des Vorhabensraumes tiefgründige, podsolige Braunerden aus sandigem Lehm unter Moderhumus, fußend auf Wölzer Glimmerschiefer, welche stellenweise auch Richtung Semipodsol tendieren können (MUTSCH et al., 2013; KILIAN et al., 1994).

## Vegetation

Die aktuelle Waldgrenze ist als wohl markanteste Höhengrenze in den Niederen Tauern das Ergebnis menschlicher Beeinflussung. Die aktuelle Waldgrenze liegt durchschnittlich rd. 160 m unterhalb der klimatischen Waldgrenze. Eine durch die Verbindung der höchstgelegenen einzelstehenden Bäume ermittelte Baumgrenze erreicht im Mittel eine Höhenlage von rd. 1.810 mSH (LAZAR et al., 1989; METZ, 1976). Die unteren Hänge werden, soweit sie nicht in Schipisten umgewandelt sind, von Fichten- und vorwiegend sekundären Fichten-Lärchen-Wäldern dominiert (Zirbe fehlt sekundär idR). Der Anteil an Lärche ist stellenweise auch in zu tiefen Lagen auf Grund stattgefundener Brandrodung

erhöht. Die Zirbe kommt nur bedingt vor und ihre Epiphyten [Pflanzen, welche nicht parasitisch auf anderen Pflanzen wachsen (BRÜNIG und MAYER, 1989)] konnten nur an wenigen kultivierten Individuen vorgefunden werden. An Laubbäumen kommen nur vereinzelt Individuen von Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vor (vgl. STERNER und MAYRHOFER, 2003).

Ursprünglich entsprechen die tiefsubalpinen Fichten-Wälder, die Grünerlengebüsche, der hochsubalpine Lärchen-Zirben-Wald sowie die Latschengebüsche der potentiellen natürlichen Vegetation des forstlichen Wuchsgebietes 3.2 – ‚Östliche Zwischenalpen – Südteil‘. (KILIAN et al., 1994). Die meisten Vegetationsformen sind aber deutlich anthropogen überprägt, wobei der natürliche Anteil an Fichte zuungunsten aller anderen Arten in den Vordergrund drängt, während vor allem die natürlichen Anteile von Zirbe, zum Teil auch die natürlichen Anteile von Lärche wie auch die natürlichen Anteile von Beimischungen weiterer Mischbaumarten stark verringert auftreten (ZUKRIGL, 1973; vgl. KILIAN et al., 1994).

Die Zwergstrauchheiden und Rasengesellschaften über der Waldgrenze werden bis in die Gipfellagen der höchsten Erhebungen seit der Zeit der slawischen Besiedelung im 6. bis 8. Jahrhundert n. Chr. beweidet. In den Mulden und Rinnen finden sich Grünerlengebüsche. Die Zwergstrauchheiden werden von *Rhododendron ferrugineum* und *Vaccinium*-Arten dominiert; Alpen-Wacholder (*Juniperus communis* ssp. *alpina*) gedeiht häufig. Die bedeutendste Pflanze der alpinen Rasengesellschaften des Gebiets ist altersher der Speick (*Valeriana celtica* ssp. *norica*). Der Handel damit war bereits zur Römerzeit bedeutend und erreichte im Mittelalter seine Hochblüte. Nach HABLE (1973) sind die Schäden der seinerzeitigen großflächigen Gewinnung durch Abgraben der Rasen mit speziellen Hauen noch im Gebiet des Schießecks sichtbar (STERNER und MAYRHOFER, 2003).

Die flachen Talbodenbereiche zeigen in ihrer Artenzusammensetzung das Bild einer Milchkrutweide, welche nach der Rodung durch Beweidung und mäßige Düngung entstanden ist. Im näheren Umkreis der Almhöfen entwickelten sich durch die ständige Düngung mit den Exkrementen des Weideviehs und der damit bedingten hohen Nährstoffzufuhr Lägerfluren (Krautbestand aus großen, üppigen wachsenden Pflanzen auf stark bestoßenen Weiden/Almen wg. der Stickstoffzufuhr), deren typische Vertreter neben anderen der Alpen-Ampfer (*Rumex alpinus*) und die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) sind. Entlang von Bächen und Feuchtlinien gedeihen Grünerle (*Alnus viridis*) und Fichte (*Picea abies*) als die Zeugen der ehemaligen Bewaldung, die als Uferbefestigung nicht gerodet wurden. In der Krautschicht blüht besonders auffällig neben den verschiedensten Moosen die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) (LAZAR et al., 1989; METZ, 1976).

Die Unterhänge der Talflanken werden vom Lärchen-Fichtenwald (*Lariceto-Piceetum*) bestockt, zu dem sich mit zunehmender Höhe die Zirbe (*Pinus cembra*) gesellt. Die Reste eines einstmalig sicherlich vorhandenen Lärchen-Zirbenwaldes (*Lariceto pinetum cembrae*) wurzeln zumeist nurmehr auf steilen, felsdurchsetzten Hangpartien im Höhenbereich von rd. 1.650 mSH (im Vorhabensraum nicht mehr etabliert). Die Erhaltung der Lärchen-Zirben-Gemeinschaft und der Zirbenhorste ist auf die schwierigen Geländegegebenheiten zurückzuführen. Zirbenjungwuchs tritt vorwiegend an vor dem Schneeschimmel geschützten Geländestufen auf (vgl. BUTIN, 2019). Auffallend im Waldbild ist die ausgeprägte Asymmetrie der Waldausstattung gegenüberliegender Talflanken, neben Einstrahlung und Windverhältnissen zumeist bedingt durch die unterschiedlichen Feuchteregimes auf Grund der unterschiedlichen Ein- bzw. Ausfallrichtungen der geologischen Schichtungen. Den Unterwuchs der Baumbestände bilden Schwarzebeere (Heidelbeere; *Vaccinium myrtillus*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) und die Rostblättrige Alpenrose (Almrausch; *Rhododendron ferrugineum*). An Stellen, wo die Baumschicht gerodet wurde, blieben die dichten Vaccinien- und *Rhododendron*-bestände als deren Zeugen erhalten. So etwa finden sich auch auf Almflächen mit Almrausch und Vaccinien bewachsene Flächen, die auf eine ehemalige Bewaldung dieser Areale schließen lassen. Für diese Annahme spricht auch, dass bis zu 1.800 mSH noch einzelne Bäume (meist Zirbe) zu finden sind (LAZAR et al., 1989; METZ, 1976).

Das enge Beziehungsgefüge in der subalpinen Stufe zwischen den Strauch- und Waldgesellschaften zeigt die enge Verzahnung von Grünerle (*Alnus viridis*) hin zu den Waldbeständen. An den Talflanken zieht die Grünerle in den Rinnen der Lawinengänge von knapp oberhalb des Talbodens bis hinauf zur

Waldgrenze. Oftmals leitet sie auch als horizontales Band von den Fichten-Lärchen-Beständen zu den höhergelegenen Zirbenhorsten über. Im Schutze der Grünerle gelingt es dem Jungwuchs von Fichte, Lärche und Zirbe (SCHIECHTL, 1967) ausgezeichnet zu gedeihen. Abgesehen von leichten Windeformationen zeigt der Jungwuchs keinerlei mechanische Schädigungen und weist einen guten Wachstumsfortschritt auf. Die Gefährdung junger Bäume durch die starke Bewegung der elastischen Krummholzäste und das rasche Wachsen der Grünerle mit dem damit einhergehenden Lichtentzug kann das Aufkommen einer zukünftigen Baumschicht nur verzögern, aber nicht verhindern. Eine Gefahr für den Jungwuchs besteht allerdings durch das Freihalten der markierten Wanderwege, denn dadurch findet auch das Vieh erleichterten Zugang zu den noch kleinflächig vorhandenen Weideinseln innerhalb des Krummholzbestandes, wodurch der Baumwuchs durch Verbiß und Vertritt wiederum zurückgedrängt wird. Ausgedehnte Grünerlen-Bestände ziehen sich in ausgeprägten Bändern die Hänge unterhalb der Kammlagen entlang. Sie überschreiten dabei nach oben nur unwesentlich die 1.900-mSH-Linie, die damit auch hier ihre aktuelle Höhengrenze anzeigt. Obwohl sie nahe an den errechneten klimatischen Waldgrenzwert heranreichen, sind diese Krummholzbestände dennoch nicht als Sekundärbestände eines ehemaligen Waldes aufzufassen, da der gesamte Oberhangbereich ein bevorzugtes Abrissgebiet für Lawinen darstellt (LAZAR et al., 1989; METZ, 1976). Abgesehen von diesen Beständen und den in den Lawinengassen der Talflanken wachsenden Krummholzbeständen zeigen alle anderen von der Grünerle bestockten Flächen sekundäre Entwaldungsareale an. Im Unterwuchs der Krummhölzer dominieren Hochstauden (WAGNER 1985; MAYRHOFER et al., 1989; METZ, 1976). Das Vorkommen der Bergkiefer (*Pinus mugo*; etwa Latsche - *Pinus mugo* subsp. *mugo*) ist auf einige wenige Exemplare beschränkt. Die Latsche kommt allerdings in den nach Osten anschließenden Tälern wiederum sehr häufig vor. Eine deutliche Abgrenzung der subalpinen von der alpinen Stufe als einheitliche Höhenlinie lässt sich nur auf kleinmaßstäbigen Karten erreichen. Einerseits reicht etwa die Gämshede (*Loiseleuria procumbens*) azonal weit in die subalpine Stufe hinunter, andererseits kann an besonders geschützten Standorten der Rostblättrige Alpenrose (rostroter Almrausch; *Rhododendron ferrugineum*) bis in eine Höhenlage von 2.100 mSH vordringen (LAZAR et al., 1989; METZ, 1976). Auf glatten Westhängen besiedelt Gämshede die windgefügten Kleinformen. An den geschützten Stellen hinter größeren Steinblöcken gedeihen Wacholder (*Juniperus communis*) und in den Mulden rostroter Almrausch. Etwa 50 m höher tritt der Almrausch aus den geschützten Lagen hervor und steht hier in deutlicher Konkurrenz mit der Gämshede; dazu gesellschaften sich Besenheide (*Calluna vulgaris*) und Preiselbeere (*Vaccinium vitis-idaea*). Ab 2.000 mSH zieht sich der rostrote Almrausch wieder zurück, und die Gämshede bildet den Hauptbestand. Dazu tritt mit zunehmender Höhe die Dreiblatt-Binse (*Juncus trifidus*) auf (WAGNER, 1985; METZ, 1976).

Die Borstgrasrasengesellschaften (Nardeten) sind auf beinahe allen Verflachungen vorzufinden. Auf den höher gelegenen Almböden wie auch auf den Murenkegeln unterhalb wird das Borstgras (*Nardus stricta*) vom Wacholder (*Juniperus communis*) begleitet (LAZAR et al., 1989; METZ, 1976). Bei der Annäherung an Feuchtstellen treten vermehrt Arten der Gattung der Binsen (*Juncus* sp.) in den Schlenken (kleine, meist wassergefüllte Tiefenlinien in Mooren/Feuchtlagen) hinzu. Auf den erwähnten Murenkegeln gedeiht der Jungwuchs von Fichte recht zahlreich, er bleibt vom Vertritt des Viehs jedoch nicht verschont. Borstgrasrasen besiedeln gemeinsam mit Schwarzbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) ehemalige Waldstandorte. Es finden sich auch Gesellschaften, welche um die Krumm-Segge (*Carex curvula*), das Zweizeilige Blaugras (*Oreochloa disticha*) und die Dreiblatt-Binse (*Juncus trifidus*) ergänzt auftreten. Felsen, Schutt und Blockgletscher weisen eine schütterere Pflanzendecke auf. In den Kammbereichen gedeihen nur mehr Laub- und Strauchflechten (MAYRHOFER et al., 1989; METZ, 1976). Zahlreiche kleine Hangmoore werden vorwiegend von den Arten der Gattungen *Juncus* und *Carex* sowie dem reizvollen Alpen-Wollgras (*Eriophorum scheuchzeri*) gekennzeichnet. Diese Feuchtstellen werden vom Vieh auf seiner Futtersuche ebenfalls regelmäßig durchstreift, wie der hohe Anteil von *Nardus stricta* auf den Bülden (Bulte = Buckliges Kleinhöckerrelief auf Mooren/Feuchtlagen) belegt. Auf den eingeschalteten kalkhaltigen Gesteinskomplexen kommen dafür typische Vertreter wie das Kalk-Blaugras (*Sesleria caerulea*), die Bewimperte Alpenrose (*Rhododendron hirsutum*) und die Weiße Silberwurz (*Dryas octopetala*) vor. Über den Marmor-Einschaltungen tritt die die Weiße Silberwurz bestandesbildend auf (LAZAR et al., 1989; METZ, 1976).

*Eine Kurzdarstellung der aktuellen und potentiellen Vegetation des Untersuchungsraumes verfasste ZUKRIGL (1973), nach diesem und KILIAN et al. (1994) stellt bei vergleichbarer Höhenlage der Tiefsubalpine Fichtenwald die potentielle natürliche Waldgesellschaft dar, mit Beimischungen von vorwiegend Bergahorn und Lärche, daneben noch Tanne und Eberesche in der Ausformung als Alpenlattich-Fichtenwald (*Homogyno alpinae-Piceetum*) über Silikat sowie Hochstauden-Fichtenwald (*Adenostylo alliariae-Abietetum*) auf tiefergründig verwitternden, basenreichen Böden. Auf Silikat – wie im ggst. Fall – kommt als degradierte Sekundärgesellschaft des *Homogyno alpinae-Piceetum* auch der Wollreitgras-Fichtenwald (*Calamagrostis villosae-Piceetum*) vor.*

*Nach KRAL und SCHREINER (1985) war der Wald der Montanstufe im Atlantikum (ab ca. 5400 v. Chr.) ein Fichtenwald mit geringem Tannen- und Buchenanteil, später im Subboreal (ca. 2400 – 600 v. Chr.) ein Buchen-Tannen-Fichtenwald. Nach einer vorübergehenden kälteren Periode (800 – 300 v. Chr.) mit erneuter Dominanz der Fichte stellen sich gegen Ende des Älteren Subatlantikums erneut Buchen-Tannen-Fichtenwälder ein. Weidezeiger als Ausdruck einer stärkeren Nutzung der Hochlagen sind ab etwa 1.100 – 1.200 n.Chr. nachweisbar. Der Beginn der ersten Rodungsperiode der Urwälder im 12. Jahrhundert geht mit einem Anstieg der Licht- und Pionierbaumarten sowie der Landwirtschaft einher. Besonders auf Grund der sogar gegenüber heute wärmeren Klimate in der mittelalterlichen Warmzeit wurde selbst in Hochlagen Getreide angebaut, was mit einem Anstieg von Getreidepollen und Pollen von Kulturbegleitern in der Montanstufe einherging. Der Bedarf an Brennholz und Pottasche führte ab dem frühen 17. Jahrhundert zu einer weitgehenden Devastierung der Waldflächen in der Montan- bis in die subalpine Stufe. Nachdem man für die Erzeugung von einem Kilogramm Eisen rd. 125 kg Holz und für die Erzeugung von einem Kilogramm Glas rd. 2,4 Tonnen Holz benötigte, davon alleine rd. 97 % für die Erzeugung von Pottasche und nur rd. 3 % als Heizmaterial für die Schmelzöfen, waren die Holzvorräte rasch erschöpft (ROTH 1988). Eine nicht unbedeutende Stellung nimmt auch der Holzverbrauch für die Verhüttung von Eisenerz des Erzberges ein, da trotz der Distanz auch hier mittels der Trift Holz für die Verhüttung gewonnen wurde. Da nun bei der Verhüttung je nach Technologiegrad rd. 80 - 100 kg trockenes Holz für die Herstellung eines Kilogramm Eisens erforderlich ist, wurde der Holzverbrauch zusätzlich noch überproportional gesteigert. Die angeführten 80 - 100 kg trockenen Holzes entsprechen für Fichtenholz in etwa 250 kg ‚waldfeuchtem‘ Holz, was wiederum rd. 0,5 Festmeter (1 fm = 1 m<sup>3</sup>) Fichtenholz entspricht. Insbesondere durch diesen zusätzlichen Holzverbrauch litten die ggst. Wälder zwischen dem 14. und 18. Jhd. massiv unter zunehmender Verödung. In der Mitte des 19. Jhd. wurden pro Jahr rd. 1,1 Mio. fm Holz benötigt, was einem Jahresverbrauch an Waldfläche von rd. 3.130 ha entspricht (korrigiert aus PRINZ, 2005), es herrschte wieder chronischer Holz-mangel vor, gleichzeitig wurde aber Braunkohle als neue Energiequelle verfügbar. Die heute vorherrschenden, stark fichtendominierten Sekundärbestände sowie die sekundären Fichtenreinbestände entstanden in der ab dem 18. Jahrhundert sich etablierenden monokulturellen Forstwirtschaft. Auf Grund extrem überhöhter Wildstände, insbesondere von Rehwild (lokal auch starke Vorkommen von Rotwild und Gamswild) werden bis heute wertvolle Mischbaumarten ausgepflegt, wogegen die Fichte zwar auch verbissen wird, aber auf Grund ihrer Dichte problemlos in die Oberschichte aufsteigt. Dies bedeutet, dass die Fichte durch den hohen Wildstand gegenüber anderen Baumarten eindeutig gefördert wird, wobei diese Tendenz immer stärker und schneller zunimmt. Somit sind natur-nah gemischte Bestockungen sowie entsprechende Beimischungen heute sehr selten (WEM JUDENBURG, 2021; KILIAN et al., 1994; MAYER, 1992; BURSCHEL und HUSS, 2003; vgl. SCHARFETTER, 1909).*

*Die vor Ort am und um den Vorhabensbereich vorkommenden Waldbestände sind der Sekundärgesellschaft des Wollreitgras-Fichtenwaldes (*Calamagrostis villosae-Piceetum*) zuzuweisen (Natura 2000-Code 9410 – ‚subalpiner bodensaurer Fichtenwald der Alpen‘). Hinsichtlich des Baumartenspektrums ist vorwiegend Fichte vorhanden (neun bis zehn Zehntel), untergeordnet treten Beimischungen von etwas Lärche und Wacholder sowie sporadisch Weide, Eberesche und sonstige Mischbaumarten auf. Die Waldgesellschaften sind (s.o.) massiv anthropogen überprägt und kommen in dieser Konstellation (samt Wildeinfluss) lokal wie regional sehr häufig vor. Die Bestände vor Ort weisen eine Oberhöhe von rd. 20 m auf.*

### Schutzwürdige Gebiete

Nachdem das Vorhaben im Wald situiert ist, ist auch zu überprüfen, ob auf bzw. innerhalb dieser Waldflächen Schutzgebiete gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 i.d.g.F. vorliegen. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (Natura-2000-Schutzgebiete, Bannwälder, Nationalparke, Naturschutzgebiete, einzigartige Naturgebilde) und der Kategorie B (Kampfzone des Waldes) werden vom Vorhaben jedenfalls nicht berührt. Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegen weder im Vorhabensraum noch in unmittelbarer Nähe vor. Belastete Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, bestehen ebensowenig wie nahe gelegene Siedlungsgebiete.

### Weitere betroffene Schutzgüter

In den Ostalpen Österreichs besteht im Bereich der Waldgrenze eines der größten mitteleuropäischen Vorkommen von Birkhühnern (*Tetrao tetrix*, FFH Code: A107).

Nach SCHMALZER (2003) sind die früher großflächig vernetzten Birkhuhn-Habitats durch weitgehende Melioration, Intensivierung der Nutzung und Umwandlung verschwunden und auf isolierte Restflächen reduziert. Als Ursache in den alpinen Vorkommen wie auch in Randgebieten der Verbreitung kam es durch Aufgabe oder Änderung der Almbewirtschaftung bereits zu einem Erlöschen etlicher Vorkommen. Zusätzlich stelle neben dem Wintertourismus in Birkhuhn-Habitats die zunehmende Erschließung (auch für neue Formen des Tourismus) sowie die Errichtung von Windparks ein Problem dar.

Nach GRÜNSCHACHNER-BERGER und KAINER (2011) gingen in den letzten Jahrzehnten viele künstlich geschaffene Habitats durch den Rückgang strukturierter Almen mit episodischem Bewuchs, die eine Ausweitung des Birkhuhnlebensraumes mit sich brachten, verloren. Zusätzlich ist die Zone um die Waldgrenze ein vermehrt stark genutztes Gebiet für diverse alpine Projekte (Windkraftanlagen, Speicherseen/Kraftwerke, Skigebiete, Mountainbikestrecken, etc.). Die Errichtung solcher Infrastruktur hat jedenfalls Auswirkungen auf lokale Birkhuhnbestände.

Für den Bereich um den Vorhabensraum besteht eine detaillierte Erhebung zum Vorkommen von Birkwild (aus GRÜNSCHACHNER-BERGER und KAINER, 2011):

Der Windpark wurde 2002 unmittelbar auf einem großen Birkhuhnbalzplatz errichtet, die Liftanlagen bestehen dagegen bereits seit Jahrzehnten. Es war bekannt, dass die guten Balzplätze, die direkt im Bereich des Windparks lagen, über die Jahre aufgegeben wurden. Dagegen war im angrenzenden Schigebiet zu vermuten, dass der Lebensraum weiterhin in gewissem Maße ganzjährig genutzt wird.

Seit 2002 werden im Gebiet jährlich Synchronzählungen zur Balzzeit und weitere Untersuchungen durchgeführt. Sie ergaben bereits eine drastische Abnahme der balzenden Hähne im Bereich des Windparks, während im benachbarten Schigebiet die Zahl der Hähne im gleichen Zeitraum annähernd konstant blieb (siehe etwa auch ZEILER und BERGER 2005, TRAXLER et al. 2005).

Im Gebiet des Windparks gibt es nur einen – nicht (mehr) permanenten – Balzplatz, an dem maximal zwei Hähnen episodisch auftraten. Das Habitatmodell dokumentierte in beiden Untersuchungsgebieten mehrheitlich sehr gute bis gute Lebensräume. Beide Gebiete würden sich also sehr gut als großer zusammenhängender Lebensraum für Birkhühner anbieten (GRÜNSCHACHNER-BERGER und KAINER, 2011).

Von Bedeutung für Raufußhühner im Allgemeinen wie auch Birkhühner im Speziellen ist (abgeleitet aus GRÜNSCHACHNER-BERGER und KAINER, 2011) die Baumhöhe in Verbindung mit einer möglichst offenen Bestandes-Textur (Textur = räumliches Verbreitungsmuster der unterschiedlichen Waldentwicklungs- bzw. Sukzessionsphasen) bei geringem Kronenschluss, also offenen Waldbestandsdächern mit einer Übershirmungen von ein bis zu vier Zehntel, welche genügend Licht

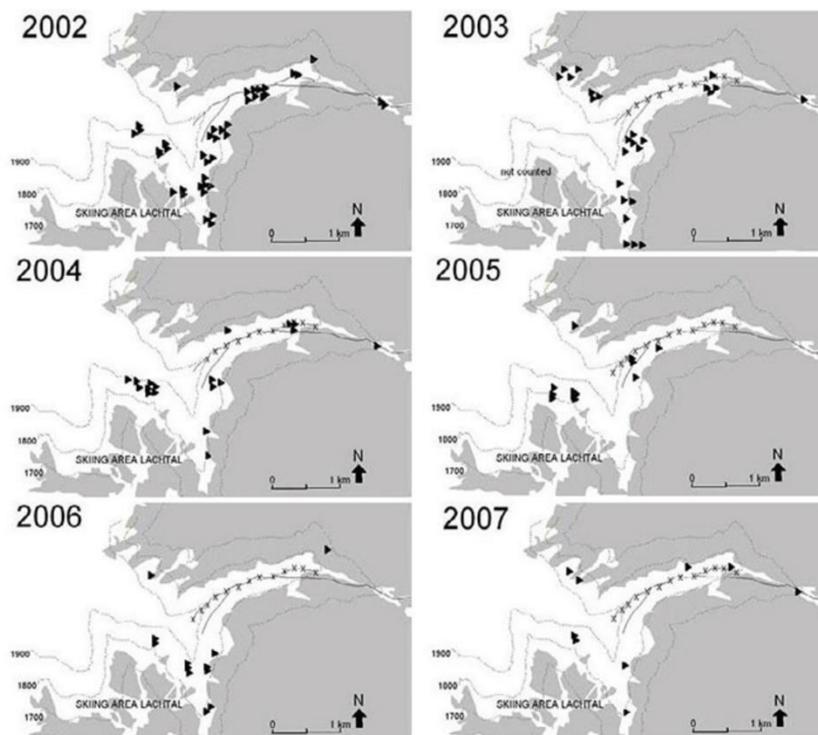
auf den Boden lässt, um eine reiche Zwergstrauchvegetation sowie Fluchtmöglichkeiten hangabwärts zu erlauben (vgl. MARTI und PAULI, 1985; PAULI, 1974; ZETTEL, 1974).

Exkurs zur Überschirmung:

Die ‚Überschirmung‘ bzw. der Überschirmungsgrad (in der Schweiz korrekter als ‚Deckungsgrad‘ bezeichnet) beschreibt jenen Anteil der Bestandesfläche, der durch die senkrechte Kronenprojektion bei Vollbelaubung bzw. Vollbenadelung bedeckt ist. Er ist der Quotient aus der Summe aller Kronenprojektionen (ohne Berücksichtigung der Kronenüberschneidungen) und der Gesamtfläche. Ein Überschirmungsgrad von 1,0 bedeutet, dass die gesamte Fläche des Waldbodens in mindestens einfacher Weise von Kronen überschirmt ist. Da der Überschirmungsgrad (im Sinne des ForstG) mehrfache Überschirmungen nicht berücksichtigt, kann er den Wert von 1,0 nicht übersteigen.

Optimal sind für Raufußhühner Rottenstrukturen mit Baumhöhen bis zu sechs Meter und bis zum Boden beastete Individuen. Daneben ist die schnelle Erreichbarkeit von Deckung zum Schutz vor Flugfeinden für Birkwild, insbesondere für Hennen mit Gesperren, überlebensnotwendig (SIGNORELL et al., 2010).

Aus der Publikation von GRÜNSCHACHNER-BERGER und KAINER (2011) ist ablesbar, dass rund drei Nachweise von Birkhahnen im ggst. Vorhabensraum bestehen (kein Balzplatz betroffen). Die nachstehende Abbildung zeigt die Veränderung der Verteilung meldender Birkhahnen im Lauf der Jahre:



Die Birkhühner (*Tetrao tetrix*, FFH Code: A107) sind eine nicht prioritäre Art der Ordnung der Hühnervögel (Galliformes) in der Familie der Fasanenartigen (Phasianidae) und der Unterfamilie Raufußhühner (Tetraonidae), welche gemäß der Vogelschutzrichtlinie Anhang I, nach der Roten Liste Österreich als potentiell gefährdet eingestuft werden – Gefährdungskategorie ‚NT‘: Gefährdung droht (samt Eintrag in der Vorwarnliste).

Auf Nachfrage beim wildökologischen Amtssachverständigen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 – OFR Dipl.-Ing. Klaus Tiefnig – teilte dieser anher mit, dass im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben – mit Hinweisen auf die Ergebnisse der in diesem Bereich durchgeführten Kartierungen (s.o.) – aus wildökologischer Sicht erhebliche Auswirkungen auf das im Gebiet vorkommende Birkwild nicht ausgeschlossen werden können.

*Dies gilt insbesondere dann, wenn auf der gegenständlichen zukünftigen Almweidefläche forstliche Vegetationsstrukturen im Ausmaß von zumindest drei Zehntel Überschildung nicht erhalten werden.*

### **Kumulation von Rodungsflächen**

*Durch die Bezirkshauptmannschaft Murtal wurden die kumulierenden Rodungsbescheide unter den Vorgaben des gefertigten Amtssachverständigen anhand der Lages des gegenständlichen Vorhabens festgestellt und anher übermittelt. Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des Rodungsvorhabens zum Zwecke der Gewinnung von Almweidefläche berücksichtigt sowie beantragte und vollständige eingereichte Rodungsverfahren in einem Umkreis von zuerst 1.000 m um das ggst. Vorhaben herangezogen (festgestellter Umkreis vor Ort: 200 m, siehe dazu unten). Die zehn Jahre ergeben sich aus Anhang I Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius auf die konkrete Rodungsfläche.*

*Der heranzuziehende Umkreis bzw. Radius um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (etwa FLEMMING, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa zwei bis fünf Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 20 m Bestandeshöhe also max. 100 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu einer Baumhöhe). Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit drei bis fünf Baumhöhen (max. 100 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 100 m anzunehmen.*

*Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht prinzipiell aber in der Verminderung der Windgeschwindigkeit. In Bereichen groß-kompakter Rodungsflächen können sich – zumindest theoretisch – dabei (unter Zusammenrechnung luv- und leeseitiger Abstände von Waldflächen) ein zügelfaches der Bestandeshöhe ergeben. Gemäß der ÖNORM M 9490-6 (2009) ist davon auszugehen, dass in einer Entfernung der zehnfachen Bewuchshöhe von keinem relevanten Einfluss auf die Windgeschwindigkeit mehr ausgegangen werden kann. Dies deckt sich auch mit den Angaben bzw. Erkenntnissen von MITSCHERLICH (1981), KÖNIG (1995) sowie SCHMOECKL (2006). Störungseinflüsse für den Wind ergeben sich aus der Oberflächenrauigkeit als Reibungswiderstände, welche aus Bebauung, Bewuchs und kleinräumigen Geländeformen resultieren. Ein Gelände kann nach dieser ÖNORM M 9490-6 (2009) als (fast) reibungsfrei bzw. ‚ungestört‘ bezeichnet werden, wenn die Entfernung der nächsten Hindernisse von der Windquelle (‚Geber‘) mindestens das Zehnfache der Hindernishöhe beträgt. Dieser Einfluss kann bei entsprechenden Windstärken und begünstigenden Topographien bis zu einem 25-fachen der Baumhöhe (rd. 1.000 m bei der luv- und leeseitigen Zusammenrechnung der Abstände von Waldflächen) betragen, im ggst. Fall mit den vorhandenen, mäßigen Windstärken und der gegebenen Geländereibung auf Grund der Höhenlage samt einem Fehlen der direkten Auflage der Gradientenwinde endet der Einfluss des Waldes auf*

Windgeschwindigkeiten somit jedenfalls nach dem Zehnfachen der Baumhöhe. Der Einfluss des Waldes im Bereich des gegenständlichen Vorhabens umfasst daher eine mittlere Distanz bei einer Oberhöhe von 20 m max. 200 m in der Distanz (vgl. ÖNORM M 9490-6, 2009).

Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt – Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Maßgebliche Staubverfrachtungen sind aber im ggst. Fall weder zu erwarten noch wesentlich und somit kein Kriterium.

Zusammengefasst ist der weiteste zu unterstellende Einfluss daher auf eine Distanz von 200 m um die Rodungs-Außengrenze beschränkt.

Anschließend finden sich alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens zum Zwecke der Gewinnung von Almweidefläche. Es werden in der konkreten Anwendung die beantragten und vollständig eingereichten Rodungsverfahren in einem Umkreis von 200 m um das ggst. Vorhaben berücksichtigt. Gemäß Anhang I Z 46 Fußnote 15 UVP-G 2000 sind prinzipiell alle Rodungen, für welche Ersatzaufforstungen oder Waldverbesserungsmaßnahmen (Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975) geleistet wurden, nicht in die Aufstellung einzubeziehen, ebensowenig wie Flächen, auf denen eine Rodungsanmeldung (§ 17a ForstG) oder eine Rodungsbewilligung (§ 17 iVm § 18 ForstG) erloschen bzw. abgelaufen war. Solche Abzugsflächen lagen aber im konkreten Fall nicht vor.

#### Auflistung der zu kumulierenden Rodungsflächen:

- Manfred Steinwidder, Gst. Nr. 523/1, KG Oberzeiring, forstrechtlicher Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 16. Juni 2017, GZ: BHMT-175055/2017; Rodungsweck: Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzfläche: 4,6500 ha (zwei Teilflächen)
- Manfred Steinwidder, Gst. Nr. 523/1, KG Oberzeiring, forstrechtlicher Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 29. August 2013, GZ: (BHMT-)8.1-95/2013; Rodungsweck: Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzfläche: 7,9500 ha (sechs Teilflächen)

Da auf Grundlage dieser beiden Rodungsbescheide verschiedene Teilflächen vorliegen, sind nur jene Flächen zu kumulieren, deren Außengrenze maximal 200 m zur Außengrenze der vorhabensgegenständlichen Rodungsfläche entfernt situiert ist. Damit ergeben sich in Summe zu kumulierende Rodungen von 6,6553 ha.

#### Fragenbeantwortung:

##### 1. Liegt das antragsgegenständliche Rodungsvorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000?

Wie oben bereits ausgeführt wurde, werden schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (Natura-2000-Schutzgebiete, Bannwälder, Nationalparke, Naturschutzgebiete, einzigartige Naturgebilde) und der Kategorie B (Alpinzone/Kampfzone des Waldes) vom Vorhaben nicht berührt. Ebensowenig werden Gebiete der Kategorien C bis E berührt.

Das antragsgegenständliche Rodungsvorhaben zum Zwecke der Gewinnung von Almweidefläche im Ausmaß von rd. 19,3265 ha befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

**2. Stehen die Rodungen gemäß dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Murtal mit der verfahrensgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?**

Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen, bewilligten Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des Rodungsvorhabens zum Zwecke der Gewinnung von Almweidefläche berücksichtigt sowie beantragte und vollständige eingereichte Rodungsverfahren in einem Umkreis von 200 m um das ggst. Vorhaben herangezogen (siehe oben).

Damit sind lediglich Teilflächen der Rodung mit der GZ: BHMT-175055/2017 vom 16. Juni 2017 (mit einer Gesamtrodungsfläche von 4,6500 ha) sowie der Rodung mit der GZ: (BHMT-)8.1-95/2013 vom 29. August 2013 (mit einer Gesamtrodungsfläche von 7,9500 ha) zu kumulieren. Daraus ergeben sich in Summe zu kumulierende Rodungsteilflächen von 6,6553 ha.

Addiert mit der ggst. Rodungsfläche von 19,3265 ha ergibt dies eine kumulierte Rodungsfläche von 25,9818 ha (19,3265 ha + 6,6553 ha).

Weiters wird folgende Fragestellung besprochen:

**3. Sofern ein räumlicher Zusammenhang mit Rodungen anderer Projektwerber gegeben ist und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?**

Aus waldökologischer Sicht ist die vorliegende Waldgesellschaft des Wollreitgras-Fichtenwaldes (*Calamagrostis villosae-Piceetum*) massiv anthropogen überprägt und kommt diese in der vorliegenden Konstellation (samt Wildeinfluss) lokal wie regional äußerst häufig vor. Diese Waldgesellschaft zeichnet sich durch gering- bis mäßigwüchsige Fichtenwälder aus (zum Teil mit Lärche und Zirbe) auf sehr basenarmen und nährstoffarmen Böden mit Podsolierungstendenz.

Damit werden einerseits keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ irgendwie spürbar beeinträchtigt bzw. es liegen (sehr) häufig vorkommende, ungefährdete Waldgesellschaften vor. Durch die geplanten Maßnahmen ist daher aus waldökologischer Sicht von keiner irgendwie gearteten Gefährdung im Hinblick auf die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention zu rechnen wie auch mit keiner Gefährdung der betroffenen Waldgesellschaften an sich. Insofern sind für den Fachbereich Waldökologie keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Aus wildökologischer Sicht ist die Waldgesellschaft des Vorhabensraumes essentiell erforderlich für den Erhalt des Teilbestandes an Birkwild im Bereich rd. 300-400 m unterhalb (südöstlich) des Windparkes Oberzeiring bzw. im Bereich rd. 300-400 m unterhalb (südöstlich) der Höhenlinie Pichlerstein-Predigtstuhl-Kobaldeck. Durch die geplanten Maßnahmen ist daher aus wildökologischer Sicht eine Gefährdung im Hinblick auf die gemäß der Vogelschutzrichtlinie Anhang I, nach der Roten Liste Österreich als potentiell gefährdet eingestufte Tier- bzw. Vogelart *Tetrao tetrix* (Birkwild, FFH Code: A107; Gefährdungskategorie 'NT': Gefährdung droht / Vorwarnliste), jedenfalls gegeben. Insofern sind für den Fachbereich Wildökologie erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Eine Abwendung erheblich schädlicher, belästigender oder belastenden Auswirkungen wäre aus wildökologischer Sicht insofern nur möglich, wenn auf der gegenständlichen zukünftigen Almweidefläche gesicherte forstliche Vegetationsstrukturen aus Holzgewächsen im Sinne des Anhanges zum Forstgesetz 1975 im Ausmaß von zumindest drei Zehntel Überschildung dauerhaft erhalten werden (durch entsprechende Ergänzung des Inhaltes der auflösenden Bedingung des Rodungszweckes im forstrechtlichen Bewilligungsbescheid). Dabei sollen die forstlichen Vegetationsstrukturen zu rd. 50 % aus niedrigwüchsigen Baumarten und vor allem (Zwerg-)Sträuchern wie etwa Wacholder, Grünerle, Hasel, Strauchweiden, Birken, Ebereschen, Alpenrosen/Almrausch, Heidelbeeren,

*Preiselbeeren sowie Alpen-Wollgras zusammengesetzt sein. Diese oben angeführten forstlichen Vegetationsstrukturen sind zuerst auf den vor Ort vorhandenen Feucht- bzw. anmoorigen Bereichen so zu erhalten, dass die Windkraftanlagen aus den bestockten Bereichen nicht ersichtlich sind (Kulisse als Blickschutz für das Birkwild). Des Weiteren dürfen aus wildökologischer Sicht jegliche Schlägerungs- bzw. Rodungsmaßnahmen zur Umsetzung des Rodungszweckes nicht zwischen Jänner und August erfolgen (zum Schutz des Birkwildes und seines Nachwuchses / Bruthabitats).“*

**IV.** Am 3. April 2023 wurde der Projektwerberin die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis 17. April 2023 übermittelt.

**V.** Die Projektwerberin hat mit der Eingabe vom 13. April 2023 eine Stellungnahme abgegeben und diese zum Projektbestandteil (Beilage 5) erklärt.

**VI.** Mit Schreiben vom 13. April 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VII.** Die Umweltanwältin hat am 17. April 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit Schreiben vom 13. April 2023 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend das Vorhaben von Frau Mag. Sprinz-Brunner informiert, auf Gst. Nr. 532/1 KG Oberzeiring Rodungen im Ausmaß von 19,3265 ha zur Schaffung von Almweideflächen durchzuführen. Das Vorhaben beansprucht kein naturräumliches Schutzgebiet; auf Grund der Kumulation mit anderen Rodungsflächen übersteigt das Vorhaben jedoch den Schwellenwert von 20 ha (Z 46a des Anhanges 1 zum UVP-G), weshalb von der Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Aus dem vollständigen und nachvollziehbaren Gutachten des ASV für Waldökologie ist ersichtlich, dass das Rodungsvorhaben keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ irgendwie spürbar beeinträchtigt bzw. es liegen (sehr) häufig vorkommende, ungefährdete Waldgesellschaften vor. Aus dem Blickwinkel der Wildökologie sind jedoch erheblich schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Birkwild zu erwarten, welche nur durch Umsetzung sehr spezifischer Vorgaben zu vermeiden sind:*

- Auf der geplanten Almweidefläche sind gesicherte forstliche Vegetationsstrukturen aus Holzgewächsen im Sinne des Anhanges zum Forstgesetz 1975 im Ausmaß von zumindest drei Zehntel Überschirmung dauerhaft zu erhalten.*
- Dabei sollen die forstlichen Vegetationsstrukturen zu rd. 50 % aus niedrigwüchsigen Baumarten und vor allem (Zwerg-)Sträuchern wie etwa Wacholder, Grünerle, Hasel, Strauchweiden, Birken, Ebereschen, Alpenrosen/Almrausch, Heidelbeeren, Preiselbeeren sowie Alpen-Wollgras zusammengesetzt sein.*
- Diese oben angeführten forstlichen Vegetationsstrukturen sind zuerst auf den vor Ort vorhandenen Feucht- bzw. anmoorigen Bereichen so zu erhalten, dass die Windkraftanlagen aus den bestockten Bereichen nicht ersichtlich sind (Kulisse als Blickschutz für das Birkwild).*
- Des Weiteren dürfen aus wildökologischer Sicht jegliche Schlägerungs- bzw. Rodungsmaßnahmen zur Umsetzung des Rodungszweckes nicht zwischen Jänner und August erfolgen (zum Schutz des Birkwildes und seines Nachwuchses / Bruthabitats).*

*Mit Schreiben vom 13. April 2023 erklärt die Antragstellerin diese Vorgaben zum Projektbestandteil, weshalb eine UVP-Pflicht nicht mehr zu bestehen scheint. Aus meiner Sicht erscheint es aber schwierig zu gewährleisten, dass gesicherte forstliche Vegetationsstrukturen aus Holzgewächsen im Ausmaß von zumindest drei Zehntel Überschirmung dauerhaft erhalten werden können, zumal die Überschirmung bereits jetzt sehr niedrig ist. Frau Mag. Sprinz-Brunner führt in ihrem Schreiben an, dass Fichten entnommen werden sollen, was jedenfalls zu einer weiteren Verringerung der Überschirmung führen wird. Aus meiner Sicht ist im nachfolgenden forstrechtlichen Verfahren durch Vorschreibung*

*geeigneter Auflagen und Überwachung durch die Bezirksforstinspektion sicherzustellen, dass der erforderliche Überschirmungsgrad für das Schutzgut Birkwild keinesfalls unterschritten wird! "*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Mag. Brigitte Sprinz-Brunner, Zugtal 17, 8762 Oberzeiring, plant dauernde Rodungen auf Gst. Nr. 532/1, KG Oberzeiring.

Die Rodungsfläche beträgt 19,3265 ha.

Rodungszweck ist die Gewinnung von Almweideflächen.

**II.** Das Rodungsvorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen unter Punkt A) III.).

**III.** Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben wurden von der Forstbehörde folgende Rodungen anderer Projektwerber bzw. der Projektwerberin genehmigt bzw. durchgeführt:

- Manfred Steinwider  
Bescheid vom 29. August 2013, GZ: 8.1-95/2013  
Gst. Nr. 523/1, KG Oberzeiring  
Rodungszweck: Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzfläche  
Rodungsfläche: 7,95 ha (sechs Teilflächen)
- Norbert und Maria Pfandl  
Bescheid vom 10. Oktober 2016, GZ: BHMT-159758/2016  
Gst. 521, KG Oberzeiring  
Rodungszweck: Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzfläche  
Rodungsfläche: 2,046 ha  
Die Rodung wurde bereits durchgeführt.
- Manfred Steinwider  
Bescheid vom 16. Juni 2017, GZ: BHMT-175055/2017
- Gst. Nr. 523/1, KG Oberzeiring  
Rodungszweck: Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Rodungsfläche: 4,65 ha  
Die Rodung wurde bereits durchgeführt.
- Mag. Brigitte Sprinz-Brunner  
Bescheid vom 23. Mai 2018, GZ: BHMT-32461/2018  
Gst. Nr. 578, KG Oberzeiring  
Rodungszweck: Errichtung von 2 Windkraftanlagen  
Rodungsfläche: 0,801 ha  
Die Rodung wurde bereits durchgeführt.
- Tauernwind Windkraftanlagen GmbH  
Bescheid vom 2. September 2022, GZ: BHMT-254093/2021  
Gst. Nr. 528/1, KG Oberzeiring  
Rodungszweck: Errichtung einer Photovoltaikanlage  
Rodungsfläche: 6,419 ha

**IV.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

**C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Mangels Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs zur bestehenden Rodung der Projektwerberin (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen unter Punkt A) III.) handelt es sich um ein Neuvorhaben.

**IV.** Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a) Rodungen <sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) .....</p> <p>c) .....</p> <p>d) .....</p>	<p>e) .....</p> <p>f) .....</p> <p>g) Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) .....</p> <p>i) .....</p> <p>j) .....</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b</p>
------	--	---	---

			andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.
--	--	--	--

<sup>14a)</sup> Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

<sup>14b)</sup> Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

<sup>15)</sup> Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

**V.** Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha wird durch das gegenständliche Vorhaben (19,3265 ha) nicht überschritten.

Anhang 1 Z 46 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 ist mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. Punkt A) III.) nicht anzuwenden.

**VI.** Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, welche die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt

*werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.

Das gegenständliche Rodungsvorhaben (19,3265 ha) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 96,63 %. In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen (vgl. Punkt A III.) stehen Teilflächen der Rodung auf Gst. Nr. 523/1, KG Oberzeiring (Bescheid vom 16. Juni 2017, GZ: BHMT-175055/2017; Gesamtrodungsfläche: 4,65 ha) sowie Teilflächen der Rodung auf Gst. Nr. 523/1, KG Oberzeiring (Bescheid vom 29. August 2013, GZ: 8.1-95/2013; Gesamtrodungsfläche: 7,95 ha) in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG. Die Summe der in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Teilflächen beträgt 6,6553 ha.

Die antragsgegenständliche Rodungsfläche (19,3265 ha) und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rodungsflächen (6,6553 ha) überschreiten gemeinsam den maßgeblichen Schwellenwert von 20 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000.

In weiterer Folge ist daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen führt zu dieser Frage schlüssig und nachvollziehbar Folgendes aus (vgl. Punkt A) III.):

Für den Fachbereich Waldökologie wird diese Frage verneint, da sehr häufig vorkommende, ungefährdete Waldgesellschaften vorliegen und mit keiner Gefährdung im Hinblick auf die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention wie auch der betroffenen Waldgesellschaften zu rechnen ist.

Aus wildökologischer Sicht wird diese Frage hingegen bejaht, da die Waldgesellschaft des Vorhabensraumes für den Erhalt des Birkwildes essentiell erforderlich ist und durch die geplante Rodung eine Gefährdung dieser Tierart gegeben ist. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen ist *„eine Abwendung erheblich schädlicher, belästigender oder belastenden Auswirkungen aus wildökologischer Sicht insofern nur möglich, wenn auf der gegenständlichen zukünftigen Almweidefläche gesicherte forstliche Vegetationsstrukturen aus Holzgewächsen im Sinne des Anhanges zum Forstgesetz 1975 im Ausmaß von zumindest drei Zehntel Überschildung dauerhaft erhalten werden (durch entsprechende Ergänzung des Inhaltes der auflösenden Bedingung des Rodungszweckes im forstrechtlichen Bewilligungsbescheid). Dabei sollen die forstlichen Vegetationsstrukturen zu rd. 50 % aus niedrigwüchsigen Baumarten und vor allem (Zwerg-)Sträuchern wie etwa Wacholder, Grünerle, Hasel, Strauchweiden, Birken, Ebereschen, Alpenrosen/Almrausch, Heidelbeeren, Preiselbeeren sowie Alpen-Wollgras zusammengesetzt sein. Diese oben angeführten forstlichen Vegetationsstrukturen sind zuerst auf den vor Ort vorhandenen Feucht- bzw. anmoorigen Bereichen so zu erhalten, dass die Windkraftanlagen aus den bestockten Bereichen nicht ersichtlich sind (Kulisse als Blickschutz für das Birkwild). Des Weiteren dürfen aus wildökologischer Sicht jegliche Schlägerungs- bzw. Rodungsmaßnahmen zur Umsetzung des Rodungszweckes nicht zwischen Jänner und August erfolgen (zum Schutz des Birkwildes und seines Nachwuchses / Bruthabitats).“*

Die Projektwerberin hat die im vorstehenden Absatz vorgeschlagenen Maßnahmen zum Projektbestandteil erklärt (vgl. Beilage 5).

Durch die Projektergänzung sind somit auch aus wildökologischer Sicht keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Birkwild – zu erwarten.

**VII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dr. Katharina Kanz  
(elektronisch gefertigt)